



Bauseitige Leistungen und Allgemeine Bohrbedingungen

- Einholen der Bewilligung des Gewässerschutzamtes (sie muss vor Bohrbeginn vorliegen)
- Ev. einholen eines geologischen Gutachtens
- Schutzverrohrung nach Aufwand, falls vom Gewässerschutzamt vorgeschrieben
- Zufahrt zur Bohrstelle max. 18% Gefälle, tragfest für Pneufahrzeuge und Raupenbohrgerät bis 20 Tonnen
- Bohrplatz mindestens 10 x 4 m, max. Neigung 5%
- Bei ungeeigneten Platz- oder Zufahrtsmöglichkeiten gehen allfällige Hilfsmittel (Baukran, Pneukran, Bagger etc.) zu Lasten des Bauherrn oder des Auftraggebers
- Abstecken der Bohrlöcher sowie die Gewähr, dass sich im Bereich der Bohrungen keine Leitungen, Kanalisationen usw. befinden, die durch die Bohr- und Injektionsarbeiten beschädigt werden können (Beschaffung von Werkleitungsplänen)
- Bereitstellen von hochwandigen Schuttmulden zur Aufnahme des Bohrschlammes (Anzahl je nach Bedarf, Distanz max. 20 m) inkl. Abtransport und Entsorgung, ev. Abpumpen/Absaugen des Bohrschlammes
- Abdeckung der Hauswand sofern die Bohrstelle näher als 5 m beim Gebäude liegt. Für allfällige Folgen mangelnder oder fehlender Abdeckung wird keine Haftung übernommen. Falls nötig heikle Pflanzen/Sträucher abdecken oder entfernen.
- Wasseranschluss, Distanz max. 50 m mit Bezugsbewilligung ab Hydrant
- Stromanschluss 220 V und 380 V/ J15 oder Euro CEE-32, 20 A abgesichert, Distanz max. 50 m
- Füllen der Erdwärmesonden mit Wärmeträgermedium (Glykol)
- Bei ungünstigen geologischen Verhältnissen behalten wir uns vor, die totalen Bohrmeter in zusätzliche Bohrungen aufzuteilen. Sämtliche dadurch anfallenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Der Unternehmer lehnt jegliche Haftung ab, wenn eine Bohrung aus geologischen oder technischen Gründen nicht, oder nur verspätet fertiggestellt werden kann.
- Aufwendungen wie Sanierung von artesisch gespanntem Wasser oder Gasaustritt werden im Aufwand verrechnet und gehen zu Lasten des Bauherrn.
- Für allfällige Arteserschäden an Drittpersonen kann der Unternehmer für den Bauherrn bei der Bohrunternehmung eine Bauherren - Haftpflichtversicherung abschliessen. Die Prämie beträgt Fr. 300.--. Dieser Versicherungsschutz wird automatisch gewährt und die Prämie in Rechnung gestellt, wenn der Auftraggeber nicht spätestens vor Beginn der Bohrarbeiten schriftlich darauf verzichtet.
- Für Beanstandungen die später als 6 Monate nach Abnahme der Bohrarbeiten gemeldet werden, kann die Bohrunternehmung nicht mehr behaftet werden.

Regieansätze

für unverschuldete Wartezeiten:	Bohrgerät	Fr.	170.--/Std
	Bohrmeister	Fr.	92.--/Std
	Bohrarbeiter	Fr.	75.--/Std